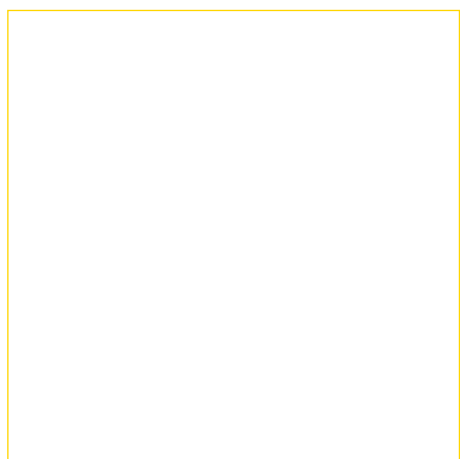


# Leitfaden



## Zertifizierung wissenschaftlicher Weiterbildungseinrichtungen systemakkreditierter Hochschulen

2025



## **Impressum**

EVALAG  
Evaluationsagentur Baden-Württemberg  
Stiftung des öffentlichen Rechts  
Europaplatz 11, 69115 Heidelberg

[www.evalag.de](http://www.evalag.de)

# Inhalt

<b>I.</b>	<b>Grundlagen der Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen</b>	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>Anspruch an die Verfahrensgestaltung</b>	<b>6</b>
<b>III.</b>	<b>Kriterien für die Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen</b>	<b>7</b>
	1. Ziele, Profil und Strategie der Einrichtung	7
	2. Governance	7
	3. Ressourcen	7
	4. Lehre und Lernen	8
	5. Qualitätssicherung	8
<b>IV.</b>	<b>Ablauf des Verfahrens der Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen</b>	<b>9</b>
	1. Kontaktaufnahme	10
	2. Verfahrensvorbereitung	10
	3. Verfahrensdurchführung	11
	4. Verfahrensabschluss	12
<b>V.</b>	<b>Anlage</b>	<b>14</b>

In diesem Leitfaden finden Hochschulen/Einrichtungen bzw. Programmverantwortliche, die eine Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen durchführen (wollen), die wichtigsten Informationen zum Verfahren. Das vorliegende Verfahren richtet sich dabei gezielt an systemakkreditierte Hochschulen, deren Weiterbildungsangebote bereits in das interne Qualitätsmanagementsystem und die entsprechenden Prozesse integriert wurden. Darüber hinaus steht die Geschäftsstelle von EVALAG gerne für weitere Informationen und bei Fragen zur Verfügung.

# I. Grundlagen der Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen

Im Fokus der Betrachtung der von EVALAG durchgeführten Zertifizierungsverfahren stehen die Einrichtungen<sup>1</sup> selbst als auch die spezifischen Angebote. EVALAG bietet insgesamt vier Verfahren zur Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen sowie Weiterbildungsangeboten an. Unterschieden wird neben der institutionellen und Angebotsebene auch, ob die Institution bzw. das Angebot bereits einer (externen) Qualitätssicherung (Akkreditierung) unterliegt.

Das hier beschriebene Verfahren richtet sich an Weiterbildungseinrichtungen, bei denen die Weiterbildungsangebote intern qualitätsgesichert werden. Dies können sowohl Weiterbildungseinrichtungen in Form von aus systemakkreditierten Hochschulen ausgegliederte Einheiten mit eigener Rechtsform (z. B. als GmbH), als auch hochschulinterne Einrichtungen wie Abteilungen, Zentren oder Stabsstellen sein. Wird die organisatorische Durchführung der Weiterbildungsangebote hochschulweit einheitlich durchgeführt, kann auch die gesamte systemakkreditierte Hochschule als Weiterbildungseinrichtung fungieren. Relevant ist es bei allen Ausgestaltungsformen, dass die entsprechenden Prozesse und Verfahren zur Qualitätssicherung etabliert sind.

Um das institutionelle Zertifizierungsverfahren zu durchlaufen, müssen grundlegende Kriterien erfüllt sein.

Wesentliches Kriterium für die Zertifizierungsfähigkeit ist die Wissenschaftlichkeit der Angebote bzw. Einrichtungen.

Wissenschaftliche (und künstlerische) Weiterbildung von Hochschulen richtet sich vornehmlich an Personen, die über einschlägige Praxiserfahrung verfügen. Begründet ist dies darin, dass sich die Weiterbildungsangebote „inhaltlich und didaktisch auf eine einschlägige Berufserfahrung oder Berufsausbildung beziehen“<sup>2</sup>. Dem lebenslangen Lernen wird dabei eine besondere Bedeutung beigemessen.

Zur wissenschaftlichen Weiterbildung gehören grundsätzlich sowohl studien-gangförmige Angebote (weiterbildende Bachelor- und Masterstudiengänge) als auch kurze Kursangebote und Einzelkurse, die mit einem Leistungs- oder Teilnahmenachweis abschließen. Weiterbildende Bachelor- und Masterstudiengänge unterliegen gemäß Gesetzgebung der Akkreditierung und bleiben daher in den Verfahren des Qualitätssiegels unberücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Der Begriff Einrichtungen wird in diesem Leitfaden synonym für Weiterbildungseinrichtungen verschiedener Ausprägungen (aus Hochschulen ausgegliederte Einheiten mit eigener Rechtsform (z. B. als GmbH), hochschulinterne Einrichtungen, Hochschulen als Träger:innen von Weiterbildungen) verwendet.

<sup>2</sup> WR 2019: Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens. Viertes Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels. Drs. 7515-19, S. 41.

Mit dem Siegel wird der Einrichtung bestätigt, dass sie die erforderlichen Zertifizierungskriterien umgesetzt sowie Verfahren und Instrumente zur Qualitätssicherung ihrer Weiterbildungsangebote etabliert hat.

Mit der erteilten Systemakkreditierung wird davon ausgegangen, dass zum einen die Prozesse auch für die Weiterbildungsangebote etabliert sind sowie die Wissenschaftlichkeit der Angebote vorliegt. Fokus der Begutachtung sind daher die Spezifika der Weiterbildungsangebote und deren Umsetzung sowie die Verankerung in den internen Prozessen.

Voraussetzung dafür ist, dass die gemäß Gesetzgebung der Akkreditierung unterliegenden weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengänge im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems der Hochschule intern akkreditiert werden.

Die Begutachtung berücksichtigt die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung (DGWF) und des Netzwerks Fortbildung Baden-Württemberg. Die Kriterien berücksichtigen darüber hinaus die internationalen Standards gemäß ESG (European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, Part 1) und orientieren sich an den Empfehlungen für die Qualitätsentwicklung in der universitären Weiterbildung von Swissuni (02.10.2009). Die Kriterien beachten darüber hinaus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und die Musterrechtsverordnung nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages sowie die landesspezifischen Rechtsverordnungen.

Die Begutachtung erfolgt im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens, an dem mindestens drei Gutachter:innen beteiligt sind, wobei sich die Gutachter:innengruppe aus mindestens einer Wissenschaftsvertretung, einer Berufspraxisvertretung und einer Studierenden- bzw. Teilnehmendenvertretung zusammensetzt.

Die Zertifizierung wird für die Dauer von acht Jahren ausgesprochen.

## **II. Anspruch an die Verfahrensgestaltung**

Für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens ist EVALAG (Evaluationagentur Baden-Württemberg) zuständig.

EVALAG wurde im Jahr 2000 als Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg gegründet und verfolgt gemeinnützige Zwecke. Organe der Stiftung sind der international besetzte Stiftungsrat, der Stiftungsvorstand sowie die Akkreditierungskommission, die Zertifizierungskommission und die Beschwerdekommision. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Mannheim.

Als international tätiges Kompetenzzentrum für Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung im Hochschul- und Wissenschaftsbereich bietet EVALAG gemäß ihren satzungsgemäßen Aufgaben ein breites Leistungsspektrum, das sich an Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen, Musik- und Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen sowie andere wissenschaftliche Einrichtungen und Ministerien richtet (u. a. Akkreditierungen im In- und Ausland, Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtung, Audits des Qualitätsmanagements, Evaluationen, Beratung zur Organisationsentwicklung und Dienstleistungen im Bereich der Wissenschaftsförderung). Aktuelle Informationen über EVALAG finden sich auf der Website unter [www.evalag.de](http://www.evalag.de).

Der Anspruch von EVALAG ist es, den partnerschaftlichen Dialog mit den Verantwortlichen der Weiterbildungseinrichtung und deren Angebote über die fachlich-inhaltliche Qualität der Bildungsangebote in den Mittelpunkt zu stellen und das Verfahren transparent durchzuführen. Daher stellt EVALAG für alle Verfahrensschritte und Prozesse die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Einrichtung wie auch für die Gutachter:innen zur Verfügung. Im Dialog zwischen der Weiterbildungseinrichtung, den Gutachter:innen und der zuständigen EVALAG-Referentin bzw. dem zuständigen EVALAG-Referenten wird der Stand der Qualitätssicherung in der Einrichtung festgestellt und ggf. angemessene Empfehlungen zur Optimierung erarbeitet. Die Ergebnisse der Begutachtung werden in einem Gutachten dokumentiert, das öffentlich einsehbar ist. EVALAG setzt qualifizierte Gutachter:innen ein und stellt ein faires und unabhängiges Verfahren sicher. Die Gutachter:innen werden umfassend auf die Durchführung von Zertifizierungsverfahren vorbereitet.

### **III. Kriterien für die Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen**

Die im Folgenden dargestellten Kriterien sind spezifische Anforderungen an Weiterbildungseinrichtungen, die über die Kriterien der Systemakkreditierung hinausgehen. Für die spezifische Verfahrensausgestaltung s. Kapitel IV.

#### **1. Ziele, Profil und Strategie der Einrichtung**

*Dem strategischen Management der Einrichtung liegen definierte Ziele, Profil und Strategie zugrunde.*

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 1.1 die unter Beteiligung relevanter Anspruchsgruppen formulierte Strategie und deren Veröffentlichung.
- 1.2 die Passung der Strategie für die Weiterbildung mit dem Profil und den strategischen Zielsetzungen der Hochschule.
- 1.3 die formulierten Qualitätsziele, die nationalen und internationalen Standards und Richtlinien genügen.<sup>3</sup>
- 1.4 die etablierten Instrumente und Prozesse zur Umsetzung ihrer strategischen Ziele.

#### **2. Governance**

*In der Einrichtung sind verlässliche Strukturen und Prozesse zur Gestaltung und Steuerung etabliert.*

Die Gutachter:innengruppe prüft daher die transparente und zielführende Regelung der Entscheidungsprozesse.

#### **3. Ressourcen**

*Die personelle und sächliche Ausstattung gewährleistet eine mit Blick auf die formulierten Ziele erfolgreiche Koordination, Organisation und Durchführung der Weiterbildungsangebote.*

Die Einrichtung legt als Nachweis zur Ressourcenausstattung Unterlagen aus den internen Verfahren vor.

---

<sup>3</sup> Dazu gehört auch ein Konzept der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (§ 15 der Musterrechtsverordnung).

#### **4. Lehre und Lernen<sup>4</sup>**

*Die Einrichtung gewährleistet Weiterbildungsangebote auf Hochschulniveau. Die Lehr-Lern-Settings sind an den Bedürfnissen und Interessen der Teilnehmenden ausgerichtet.*

Die Einrichtung legt als Nachweis zur Ausgestaltung und Umsetzung der Weiterbildungsangebote Unterlagen aus den internen Verfahren vor.

#### **5. Qualitätssicherung**

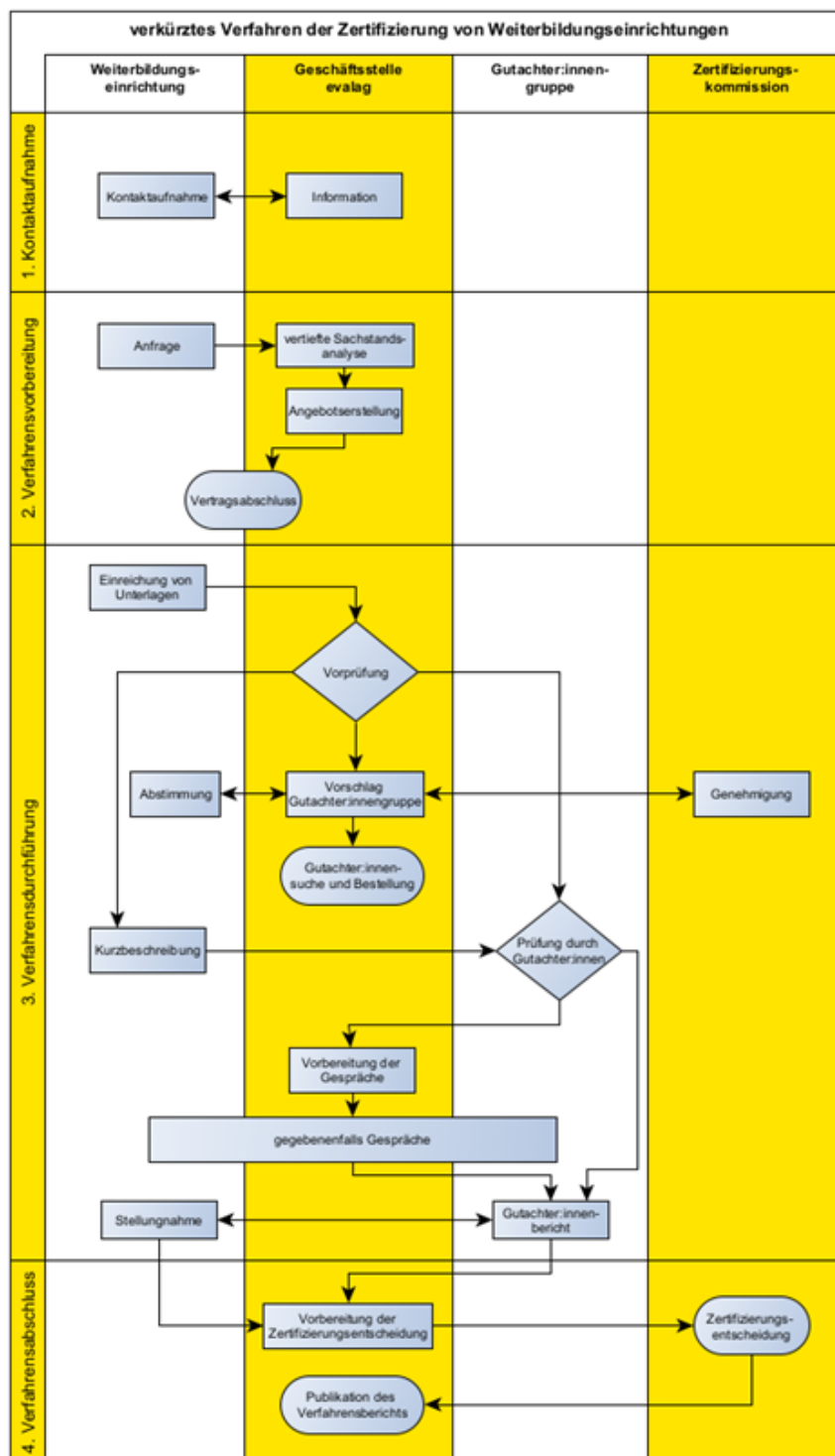
*Die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote durchlaufen regelmäßig Qualitätssicherungsverfahren, die alle Beteiligten systematisch einbeziehen. Die Qualitätsregelkreise sind geschlossen.*

Die Einrichtung legt als Nachweis zur Ausgestaltung und Umsetzung der Qualitätssicherung Unterlagen aus den internen Verfahren vor.

---

<sup>4</sup> Dies beachtet §§ 3-8 und §§ 11-14 der Musterrechtsverordnung.

## IV. Ablauf des Verfahrens der Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen



Dieser prototypische Verfahrensablauf ist an den Verfahrensablauf von institutionellen Akkreditierungs- und Begutachtungsverfahren angelehnt und

wird im Rahmen der Vorbereitung auf die spezifische Situation der Weiterbildungseinrichtung angepasst.

Insgesamt sollten für den Zeitraum von Einreichung des Selbstberichts bis zur Zertifizierungsentscheidung mindestens 20 Wochen eingeplant werden (auch abhängig von den Sitzungsterminen der Zertifizierungskommission).

## **1. Kontaktaufnahme**

### **Kontaktaufnahme und Information**

Die EVALAG-Geschäftsstelle führt zur Vorbereitung des Zertifizierungsverfahrens mit der Weiterbildungseinrichtung ein Informationsgespräch. Die Einrichtung wird dabei umfassend über die wesentlichen Inhalte, Kriterien und Schritte des Verfahrens der Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen aufgeklärt. EVALAG empfiehlt, in diesem Rahmen auch eine vertiefte Sachstandsanalyse zur Struktur der Qualitätssicherung, der Weiterbildungsangebote und deren Struktur (z. B. Modularisierung) vorzunehmen, um die Schwerpunkte des Verfahrens möglichst gut festzulegen und überflüssige Prüfschritte zu identifizieren.

Die Information schließt auch rechtliche Grundlagen und andere Vorgaben ein.

## **2. Verfahrensvorbereitung**

### **Anfrage und Angebotserstellung**

Die Weiterbildungseinrichtung bzw. die Hochschule, an der diese angegliedert ist, reicht eine formlose Anfrage auf Zertifizierung bei EVALAG ein. Diese Anfrage beinhaltet die grundlegenden Informationen über die zu zertifizierende Einrichtung und eine Kurzübersicht über das Weiterbildungsangebot. EVALAG erstellt auf der Basis dieser Informationen ein Angebot, welches u. a. Angaben zum zeitlichen Rahmen und Ablauf des Verfahrens enthält. Relevant für die Vorbereitung des Verfahrens sind außerdem Hinweise auf das von der Einrichtung gewünschte fachliche Profil der Gutachter:innen. Ein Austausch über die Inhalte des Angebots kann im Rahmen eines ersten Informationsgesprächs erfolgen.

### **Vertragsabschluss**

Grundlage des Zertifizierungsverfahrens ist ein Vertrag von EVALAG mit der Leitung der Einrichtung oder einer dazu bevollmächtigten Person. In diesem Vertrag werden der Ablauf des Verfahrens, die Zusammensetzung der Gutachter:innengruppe und der angestrebte Zeitplan festgelegt.

Es wird eine zentrale Ansprechperson innerhalb der Weiterbildungseinrichtung für das Verfahren benannt.

### **3. Verfahrensdurchführung**

#### **Vorprüfung und Selbstbericht**

Ausgehend von der Sachstandsanalyse und um die noch durch die Einrichtung ggf. zu beschreibenden Kriterien für die Weiterbildungseinrichtung zu identifizieren, führt EVALAG eine kriteriengeleitete Vorprüfung durch. Dafür reicht die Einrichtung verschiedene Unterlagen ein. Auf Basis dieser Unterlagen wird geprüft, ob die dem Verfahren zugrundeliegenden Kriterien den spezifischen Anforderungen an Weiterbildungseinrichtungen, die über die Kriterien der Systemakkreditierung hinausgehen, genügen.

Nach der Vorprüfung findet ein Gespräch zwischen der Einrichtung und EVALAG statt. Das Gespräch wird dokumentiert.

Die Einrichtung erstellt bei Bedarf eine Kurzbeschreibung nach den Vorgaben des von EVALAG bereitgestellten Frageleitfadens, der an den noch zu erfüllenden Zertifizierungskriterien ausgerichtet ist. Der Kurzbeschreibung sind ggf. verschiedene Anlagen beizufügen.

Die Einrichtung übermittelt die Unterlagen zu dem im Zeitplan vereinbarten Termin.

#### **Bestellung der Gutachter:innengruppe**

Nach Vertragsschluss erfolgen die Auswahl der Mitglieder der Gutachter:innengruppe und ihre Bestellung. Die Gutachter:innengruppe besteht in der Regel aus mindestens drei Personen: eine Wissenschaftsvertretung, Berufspraxisvertretung und Studierenden- bzw. Teilnehmendenvertretung.

EVALAG informiert die Einrichtung rechtzeitig über die Zusammensetzung der Gutachter:innengruppe. In begründeten Fällen (wegen Befangenheit oder mangelnder fachlicher Eignung) hat die Einrichtung die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Benennung einzelner Gutachter:innen.

EVALAG bereitet die Gutachter:innen sorgfältig auf ihre Aufgaben und auf das Verfahren vor.

#### **Begehung der Gutachter:innengruppe**

Da die einzelnen Weiterbildungsangebote der Einrichtung bereits im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule qualitätsgesichert werden, kann auf Basis der Einschätzung durch die Gutachter:innengruppe auf eine Begehung verzichtet werden. Ggf. wird ein Gespräch mit der Leitung der Weiterbildungseinrichtung und einzelnen Vertreter:innen der Hochschule zur Ausgestaltung der Qualitätssicherung von Weiterbildungsangeboten als verkürzte Begehung geführt.

Die konkrete Ausgestaltung (Format, Dauer und Ablauf) der Begehung variieren je nach spezifischem Profil der Weiterbildungseinrichtung.

## **Gutachter:innenbericht**

Die Gutachter:innen erstellen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle von EVALAG einen Gutachter:innenbericht mit einer Zertifizierungsempfehlung, der als Beschlussvorlage dient.

## **Stellungnahme der Einrichtung**

EVALAG leitet den Gutachter:innenbericht an die Einrichtung weiter. Die Einrichtung kann zu diesem Bericht eine Stellungnahme abgeben und wird gebeten, auf mögliche sachlich unzutreffende Darstellungen oder Missverständnisse hinzuweisen. Ggf. reicht sie gemeinsam mit der Stellungnahme von der Gutachter:innengruppe erbetene ergänzende Informationen ein, die diese für ihre abschließende Bewertung benötigen. Die Stellungnahme muss innerhalb einer vereinbarten Frist (i. d. R. vier Wochen) schriftlich eingereicht werden. Die Stellungnahme und ggf. Nachlieferungen der Einrichtung werden in den Gutachter:innenbericht integriert.

## **4. Verfahrensabschluss**

### **Abschließende Gutachter:innenbewertung**

Um die Stellungnahme der Einrichtung ergänzt sowie mit der abschließenden Bewertung der Gutachter:innen und einer Beschlussempfehlung versehen, wird der Gutachter:innenbericht an die Zertifizierungskommission von EVALAG zur Entscheidung weitergeleitet.

### **Entscheidung über die Zertifizierung**

Die Zertifizierungskommission prüft die Beschlussempfehlung der Gutachter:innengruppe, den Bericht sowie die Stellungnahme der Einrichtung, berät hierüber und spricht das Ergebnis aus. Die Zertifizierung der Weiterbildungseinrichtung kann

- ohne Empfehlungen erfolgen,
- mit (dringenden) Empfehlungen erfolgen,
- abgelehnt werden.

Die **Zertifizierung** einer Weiterbildungseinrichtung wird **ohne Empfehlungen** ausgesprochen, wenn alle Kriterien erfüllt sind und die Weiterbildungseinrichtung keine grundlegenden inhaltlichen oder strukturellen Mängel hat.

Hat eine Weiterbildungseinrichtung inhaltliche oder strukturelle Schwächen oder Unstimmigkeiten, die zur Sicherstellung der nachhaltigen Qualität behoben werden müssen, wird die **Zertifizierung mit Empfehlungen** ausgesprochen. Die Einrichtung vereinbart mit EVALAG innerhalb von zwölf Monaten einen Follow-up-Termin, in dem die Umsetzung von **dringenden Empfehlungen** („Muss-Klauseln“) bewertet wird.

Wenn die Weiterbildungseinrichtung die Kriterien nicht erfüllt und dies auch durch Nachkorrekturen nicht beheben kann, wird der Antrag auf **Zertifizierung abgelehnt**.

EVALAG leitet die Entscheidung an die Einrichtung weiter.

Die Einrichtung kann innerhalb von vier Wochen gegen die Zertifizierungsentscheidung schriftlich **Einspruch** einlegen. Eine schriftliche Begründung des Einspruchs ist innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Zertifizierungsentscheidung bei der Geschäftsstelle von EVALAG einzureichen. Einsprüche können nur darauf gestützt werden, dass die Zertifizierungsentscheidung den Verfahrensgrundsätzen von EVALAG zur Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen nicht entspricht. Eine **Beschwerdekommission** beurteilt formale Einwände gegen Beschlüsse und Entscheidungen.

EVALAG verleiht der Weiterbildungseinrichtung das Zertifikat für die Dauer von acht Jahren.

### **Veröffentlichung des Gutachtens**

Das Gutachten wird in der EVALAG-Datenbank sowie in DEQAR veröffentlicht.

## V. Anlage

Vollständiger Kriterienkatalog für die Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen

### 1. Ziele, Profil und Strategie der Einrichtung

*Dem strategischen Management der Einrichtung liegen definierte Ziele, Profil und Strategie zugrunde.*

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 1.1 die unter Beteiligung relevanter Anspruchsgruppen formulierte Strategie und deren Veröffentlichung.
- 1.2 die Passung der Strategie für die Weiterbildung mit dem Profil und den strategischen Zielsetzungen der Hochschule.
- 1.3 die formulierten Qualitätsziele, die nationalen und internationalen Standards und Richtlinien genügen.<sup>5</sup>
- 1.4 die etablierten Instrumente und Prozesse zur Umsetzung ihrer strategischen Ziele.

### 2. Governance

*In der Einrichtung sind verlässliche Strukturen und Prozesse zur Gestaltung und Steuerung etabliert.*

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 2.1 die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in der Aufbau- und Ablauforganisation der Einrichtung.
- 2.2 die transparente und zielführende Regelung der Entscheidungsprozesse.
- 2.3 die Prozesse zur internen und externen Information und Kommunikation.
- 2.4 die Angemessenheit sowie die Ausgestaltung der Kooperationen zu externen Partner:innen.

---

<sup>5</sup> Dazu gehört auch ein Konzept der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (§ 15 der Musterrechtsverordnung).

### **3. Ressourcen**

*Die personelle und sächliche Ausstattung gewährleistet eine mit Blick auf die formulierten Ziele erfolgreiche Koordination, Organisation und Durchführung der Weiterbildungsangebote.*

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 3.1 die Finanzierung und das Finanzmanagement, die eine Balance gewährleisten.
- 3.2 die Angemessenheit der Personalressourcen zur Gewährleistung aller Aufgaben.
- 3.4 die für die Durchführung der Weiterbildungsangebote vorgesehenen Mittel.
- 3.5 die Angemessenheit der Unterstützungsleistungen für Teilnehmende und Lehrpersonal.

### **4. Lehre und Lernen<sup>6</sup>**

*Die Einrichtung gewährleistet Weiterbildungsangebote auf Hochschulniveau. Die Lehr-Lern-Settings sind an den Bedürfnissen und Interessen der Teilnehmenden ausgerichtet.*

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 4.1 die an der Einrichtung etablierten Verfahren zur Sicherstellung der aktuellen fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Angemessenheit.
- 4.2 die angemessene Durchlässigkeit und angemessenen Zugangsbedingungen zu Angeboten (intern sowie extern).
- 4.3 die Orientierung der Lehr-Lern-Prozesse unter Berücksichtigung der Diversität der Teilnehmenden.
- 4.4 die kompetenzorientierte Konzeption von Veranstaltungen und Prüfungen sowie die Durchführung gemäß geltenden nationalen und internationalen Standards.

---

<sup>6</sup> Dies beachtet §§ 3-8 und §§ 11-14 der Musterrechtsverordnung.

## **5. Qualitätssicherung**

*Die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote durchlaufen regelmäßig Qualitätssicherungsverfahren, die alle Beteiligten systematisch einbeziehen. Die Qualitätsregelkreise sind geschlossen.*

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 5.1 die Ausgestaltung und Umsetzung der Qualitätssicherung.
- 5.2 die evidenzbasierten Verfahren zur Qualitätssicherung, die mindestens die Merkmale Einrichtung und Weiterentwicklung von Weiterbildungsangeboten, Definition von Qualifikationszielen, Evaluation der Lehre sowie der Studienorganisation umfassen.
- 5.3 die Geschlossenheit der Regelkreise des Qualitätssicherungssystems.
- 5.4 die erhobenen Daten zur zielorientierten Steuerung der Weiterbildungsangebote.
- 5.5 die regelmäßige Überprüfung der Leistungsfähigkeit ihrer Qualitätssicherung und die angestoßenen Weiterentwicklungen.